

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

**8. Sitzung (19.02.1898)**

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

## Achte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 19. Februar 1898.

### Gegenwärtig:

die Herren: Freiherr Franz von Bodman, Freiherr Richard von Böcklin, Graf Konstantin von Hennin, Freiherr Wilhelm von Nöder, Freiherr Wilhelm von Gemmingen, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimer Hofrat Dr. Meyer, Geheimer Hofrat Dr. Nümelin, Oberlandesgerichtspräsident Geheimerath Schneider, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerath Joos, Geheimerath Dr. Engler, Geheimer Kommerzienrat Dissené, Kommerzienrat Scipio, Fabrikant Krafft.

### Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: Staatsminister Dr. Noll, Präsident des Großh. Ministeriums des Innern Geheimerath Dr. Eisenlohr, Geheimer Oberregierungsrath Hess, Ministerialrath Krems, Amtmann Dr. von Grimm.

Unter dem Vorsitze des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit  
des Prinzen Karl von Baden.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung um 10 Uhr und bringt folgende Einläufe zur Kenntniß des Hohen Hauses:

1. Entschuldigungsschreiben der Herren Prälat Schmidt und Geh. Kommerzienrat Sander.  
Beilagen Nr. 112 a. u. b. (ungedruckt).
2. Mittheilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Annahme des Gesetzentwurfs, die Städte und Bezirke der Gerichte im Großherzogthum betr.

Beilage Nr. 112.

Letzterer Einlauf wird der Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen.

Seitens des Sekretariats wird die Einkunft einer Petition des Kreisausschusses des Kreises Konstanz,

Berhandlungen der 1. Kammer 1897/98. Protokollheft.

die Staatsdotation des Landarmenaufwands betr., mitgetheilt.

Beilage Nr. 111 (ungedruckt).

Die Petition wird der Budgetkommission überwiesen.

Namens der Kommission für Justiz und Verwaltung erstattet Geh. Hofrat Dr. Nümelin Bericht über den Gesetzesentwurf betr. die geschlossenen Hofgüter.

Beilage Nr. 104.

Redner führt aus:

Die allgemeinen Bemerkungen, welche in dem Kommissionsbericht zu dem vorliegenden Gesetzentwurf gemacht sind, seien verhältnismäßig kurz gehalten, da sich das Hohe Haus schon wiederholt mit dieser Materie



beschäftigt habe. Daß die bisherigen geschlossenen Hofgüter in ihrem derzeitigen Bestand verbleiben und die Errichtung neuer geschlossener Hofgüter ermöglicht werde, sowie daß der Anerbe gewisse Vortheile erhält, seien allgemein anerkannte Forderungen. Das Anerbenrecht wäre schon in verschiedenen Staaten, insbesondere in Preußen, gesetzlich geregelt. Der Gesetzesentwurf unterscheide sich von den in Preußen getroffenen Vorschriften hauptsächlich dadurch, daß er eine viel weiter gehende Mitwirkung der Verwaltungsbehörde bei der Begründung und Aufhebung der geschlossenen Hofgüter vorsehe. Hinsichtlich der Errichtung der geschlossenen Hofgüter theile die Kommission die Ansicht der Großh. Regierung, daß eine solche Maßregel wegen ihrer tiefgreifenden Wirkungen nicht ausschließlich dem Parteiwillen unterstellt, sondern davon abhängig gemacht wird, daß die Verwaltungsbehörde die wirtschaftliche Angemessenheit im einzelnen Fall feststellt. An die gleiche Voraussetzung werde man auch die Aufhebung der Geschlossenheit eines Hofguts dann knüpfen, wenn man nur die wirtschaftlichen Verhältnisse ins Auge faßt. Falls man aber die Interessen der Familie berücksichtigt und in Betracht zieht, daß die Geschlossenheit des Hofguts doch in erster Linie dem Zweck dient, das Gut in der Familie zu erhalten, wird man die Erben, vorausgesetzt, daß keiner von ihnen das Gut übernimmt, nicht zwingen, dasselbe als Ganzes an Dritte zu veräußern, sondern eine Vertheilung der einzelnen Liegenschaften unter die Miterben gestatten. Dazu komme, daß die Unmöglichkeit, jemals wieder die Geschlossenheit des Hofguts zu beseitigen, die Eigentümer abhalten wird, ihre Anteile zum geschlossenen Hofgut erklären zu lassen, zumal sie durch lehztwillige Verfügung eine Zerstückelung des Gutes ebenfalls verhindern können. Die Kommission habe daher in ihren Entwurf die Bestimmung aufgenommen, daß die Verwaltungsbehörde, falls das geschlossene Hofgut bei der Ordnung des Nachlasses nicht von einem Erben oder dem überlebenden Ehegatten übernommen wird, die Zustimmung zur Aufhebung der Geschlossenheit des Hofguts dann nicht verweigern kann, wenn die Geschlossenheit durch die Erklärung des Eigentümers herbeigeführt worden ist.

In einem weiteren wesentlichen Punkte habe noch der Kommissionsentwurf eine Abweichung getroffen, indem er den § 2 der Regierungsvorlage, welcher die Bildung geschlossener Hofgüter auf bestimmte

Amtsgerichtsbezirke beschränkt, gestrichen habe. In der Kommission sei hervorgehoben worden, daß ähnliche Verhältnisse, wie bei einzelnen im § 2 aufgeführten Bezirken, bei weiteren dorthin nicht erwähnten Bezirken vorliegen, und durch eine Änderung der wirtschaftlichen Zustände das Bedürfnis nach Einführung geschlossener Hofgüter noch in andern Gegenden hervortreten könne. Mit Rücksicht hierauf glaubt die Kommission, die Beschränkung der Geltung der gesetzlichen Vorschriften auf eine Anzahl von Amtsgerichtsbezirken nicht aufrecht erhalten zu sollen, zumal in § 3 die Bedingungen sehr genau geregelt sind, unter denen ein Hofgut zu einem geschlossenen gemacht werden kann. Trotz des entgegengestehenden Standpunktes der Großh. Regierung möchte die Kommission an ihrer Ansicht festhalten, die zu keinen Missständen führen könne, da ja die Verwaltungsbehörde es in der Gewalt habe, wegen mangelnder wirtschaftlicher Angemessenheit die Genehmigung zur Umwandlung eines Anwesens in ein geschlossenes Hofgut zu versagen.

Auch die Frage habe die Kommission einer eingehenden Prüfung unterzogen, ob dem Anerben nicht eine gesetzliche Verpflichtung auferlegt werden soll, gebrechlichen und kranken Miterben Wohnung und Kosten auf dem Hofgut gegen etwaigen Verzicht auf die Abfindungssumme zu gewähren. Die Kommission sei zu dem gleichen Ergebnis wie die Großh. Regierung gelangt, daß in einer solchen Sache ein Zwang zu vermeiden wäre, da in der Regel nur bei freiwilliger Leistung das Verhältniß des Verpflegten zu dem Eigentümer sich erfreulich gestaltet. Dagegen dürfte es sich empfehlen, daß die Verheirateten und namentlich die mit der Ordnung derartiger Verhältnisse betrauten Behörden auf die Möglichkeit einer solchen Regelung aufmerksam gemacht werden, und es wäre zu wünschen, daß dies bei den in Aussicht genommenen Vollzugsverordnungen geschieht.

Bei der Generaldiskussion bitte er, nur die eben erwähnten Punkte zu berühren.

Staatsminister Dr. Nöck möchte sich vom Standpunkt des Justizministeriums nur wenige Bemerkungen erlauben. Das Ministerium hätte sehr gewünscht, daß die Neuerrichtung geschlossener Hofgüter in der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Weise auf diejenigen Landschaften beschränkt worden wäre, in welchen schon bisher sozusagen ein freiwilliges Anerbenrecht vielfach stattgefunden habe. Dies seien die höheren Gebirgs-

gegenden und diejenigen Landestheile, welche nach Boden und Klima den Kleinbetrieb ausschließen und die der von der Kommission gestrichene § 2 des Entwurfs wohl ziemlich erschöpfend aufgeführt habe. Uebrigens könne man sich vom Standpunkt des Justizministeriums aus auch bei der von der Kommission vorgeschlagenen allgemeinen Fassung beruhigen, da, wie der lichtvolle und scharfsinnige Kommissionsbericht ausführt, eine Ausdehnung des Instituts der geschlossenen Hofgüter auf Landschaften, für welche dasselbe weniger paßt, nicht zu befürchten sei, zumal nicht ausschließlich der Wille des Eigentümers, sondern die amtliche Feststellung der wirtschaftlichen Angemessenheit für die Bildung eines geschlossenen Hofguts ausschlaggebend wäre. Indem diese Angemessenheit wohl nur in den Fällen festgestellt werden wird, wo für die Errichtung geschlossener Hofgüter in der That dringende wirtschaftliche Gründe vorliegen, dürften wohl tatsächlich wenigstens im großen und ganzen nach der von der Kommission getroffenen Bestimmung keine weiteren geschlossenen Hofgüter gebildet werden, als solche unter der Herrschaft des Regierungsentwurfs zur Gründung gelangen würden.

Mit einem zweiten von dem Herrn Vorredner berührten Punkt, wonach unter Umständen die Geschlossenheit eines auf Grund dieses Gesetzes durch den Willen des Eigentümers gegründeten geschlossenen Hofguts soll aufgehoben werden können, vermöge sich das Justizministerium einverstanden zu erklären. Vom Standpunkt der Rechtsgleichheit, deren Aufrechthaltung vom Justizministerium überall da zu betonen ist, wo nicht ganz überwiegende Gründe entgegenstehen, sei nichts dagegen einzuwenden, daß die Staatsbehörde die Auflösung eines durch den Willen des Eigentümers gebildeten geschlossenen Hofguts zulassen müsse und das gemeine Recht hinsichtlich desselben eintrete, wenn weder ein Erbe noch der überlebende Ehegatte bei der Ordnung des Nachlasses das Hofgut übernimmt.

Bemerkungen, welche bezüglich einiger Einzelpunkte gegenüber den Kommissionsvorschlägen zu machen seien, erlaube sich Redner bis zur Spezialdebatte zurückzustellen.

Oberlandesgerichtspräsident Geh. Rath Schneider will nur hinsichtlich der von der Kommission beantragten Streichung des § 2 des Regierungsentwurfs, mit welcher sich der Herr Staatsminister soeben vom Standpunkt des Justizministeriums einverstanden erklärt habe, diejenigen Gesichtspunkte hervorheben, die nach seiner Ansicht für die Beibehaltung des § 2 sprechen könnten.

Anfänglich wäre Redner ebenfalls für den Strich des genannten Paragraphen gewesen, bei wiederholter Prüfung seien ihm aber Bedenken aufgestiegen, ob es nicht besser sei, beim Regierungsentwurf zu bleiben. Wenn man sich die große Zahl der im § 2 der Regierungsvorlage genannten Amtsgerichtsbezirke ansche, dränge sich allerdings unwillkürlich die Frage auf, welche Bezirke denn eigentlich noch übrig bleiben, die vom Gesetz nicht betroffen werden. Demgegenüber stelle sich der Kommissionsentwurf viel einfacher dar; auch sei zuzugeben, daß der Kommissionssantrag, da es sich nicht um ein Zwangsanerbenrecht, sondern um facultatives Anerbenrecht handelt, infofern unversänglich ist, als von der Befugnis, ein Gut in ein geschlossenes Hofgut zu verwandeln, mir da Gebrauch gemacht werden wird, wo wirklich ein Bedürfnis hierzu vorliegt. Keineswegs sei als Folge des Kommissionsschlusses die Bildung von Latifundien und das Verschwinden der kleinen Bauern in der Rheinebene zu befürchten, denn hier gegen schlägt schon der individualistische Zug der süddeutschen Bevölkerung, welcher der Parzellierung des Grundeigenthums sehr günstig ist.

Auf der andern Seite sei zu betonen, daß im Regierungsentwurf doch 18, einen ansehnlichen Theil unseres Landes bildende, Amtsgerichtsbezirke nicht genannt sind. Die Unversänglichkeit der Fassung des Kommissionsschlusses könne seines Trachtens für denselben nicht in's Gewicht fallen, da Gesetze nicht schon dann gerechtfertigt sind, wenn sie nicht schaden, vielmehr nur erlassen werden sollen, wenn sie Nutzen gewähren. Hier nach müßte im vorliegenden Falle das Bedürfnis und vielleicht eine in der betreffenden Gegend bestehende feste Niederung als entscheidend erachtet werden. Dagegen erscheine es nicht angemessen, die Geltung des Gesetzes auch auf Bezirke auszudehnen, wo die natürlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse für die Geschlossenheit des Grundeigenthums nicht vorhanden sind und es von vornherein gewiß ist, daß daselbst von der Ermächtigung des Gesetzes niemals Gebrauch gemacht werden wird. Gegenüber dem Einwand, daß die Verhältnisse sich ändern dürfen und auch in weiteren Bezirken das Bedürfnis nach Bildung geschlossener Hofgüter hervortreten könnte, glaube er darauf hinweisen zu müssen, daß für diesen nicht sehr wahrscheinlichen Fall nichts entgegenstehe, das Gesetz nachträglich auch auf diese Bezirke zu erstrecken. Die Grenze sei infofern leicht zu ziehen, als sie durch das Bedürfnis gebildet



werde. Sollten, wie geltend gemacht wird, noch andere Amtsgerichtsbezirke, so z. B. Mosbach, Walldürn, Neckarbischofsheim, vorhanden sein, in welchen die Möglichkeit, geschlossene Hofgüter zu bilden, gewährt werden müsse, so könnten ja diese noch in den § 2 aufgenommen werden. Nedner scheine es, daß die Hauptbenennung des Gesetzes, der Landwirtschaft in ihrer gegenwärtigen Nothlage zu Hilfe zu kommen, bei dem Regierungsentwurf klarer und reiner hervortritt, als wenn man das Gesetz auf das ganze Land ausdehnt. Vom rechtlichen Standpunkt läme weiter in Betracht, daß das Gesetz immerhin als ein Ausnahmegesetz erscheine. Es durchbreche einen der fundamentalsten Rechtsgrundsätze in Bezug auf das Erbrecht, die Gleichberechtigung der Kinder, welche nicht bloß positiv rechtlich, sondern auch tief im Rechtsbewußtsein des Volkes begründet sei und gewissermaßen als ein Gebot der Natur und der Sittlichkeit wohl ein Stück von dem Recht bilde, von dem man sagen könne, daß es mit uns geboren ist. Auch aus diesem Grunde sollte die Gesetzgebung darauf bedacht sein, das Anerbenrecht nur in so weit und in sofern gesetzlich festzustellen, als die Möglichkeit und Nothwendigkeit dazu führt. Diese Voraussetzungen seien aber in vielen Gegenden unseres Landes, insbesondere in der Rheinebene, wo die Landwirtschaft vielartig und intensiv betrieben werde, nicht vorhanden und könnte hier die Zulassung der Geschlossenheit der Güter eher schädlich wirken und zu Mißbrauch Anlaß geben.

Nedner will zunächst keinen Antrag stellen, sondern abwarten, welche weitere Folge etwa den von ihm für die Aufrechterhaltung des § 2 des Regierungsentwurfs vorgetragenen Gesichtspunkten im Hohen Hause gegeben werde.

Der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Eisenlohr: Als Minister des Innern könnte er an und für sich der Kommission für das Vertrauen dankbar sein, welches sie den Verwaltungsbehörden dadurch entgegenbrachte, daß sie denselben die Frage der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Bildung eines geschlossenen Hofguts zur völlig freien Entscheidung überließ. Doch glaube er, es sei vorzuziehen, wenn das Gesetz das Anerbenrecht in denjenigen Landestheilen, in welchen nach fester Überzeugung die Bildung eines geschlossenen Hofguts nachtheilig wirken würde, durch seinen Wortlaut ausschließe. Der jetzige Gesetzentwurf trete an die Stelle des Edikts über die Vortheils-

gerechtigkeit vom 23. März 1808. Nedner verliest die einleitenden Sätze des Edikts, wonach, da aus dem Gewohnheitsrecht, das einem oder dem andern Miterben auf gewisse Liegenschaften ein Vorzugrecht gewährt, manche Unbilligkeiten hervorgegangen und für die Landeskultur Nachtheile erwachsen seien, die freie Theilbarkeit der Liegenschaften unter den Miterben, abgesehen von dem Zins-, Bau-, Erb- oder Schupslehen und den geschlossenen Hofgütern vorgeschrieben wurde. Der Fürst, welcher dieses Edikt erlassen habe, sei der wegen seiner hohen Regentenweisheit und seines wirtschaftlichen Verständnisses weit über die Grenzen unseres Vaterlandes geschätzte und anerkannte Markgraf Karl Friedrich gewesen. Der hier zum Ausdruck gelangte, in den altbadischen Landestheilen und in der Pfalz schon früher bestandene Grundsatz der freien Theilbarkeit der Grundstücke habe durch den Code Napoléon Bestätigung gefunden. Zweitmässigerweise hätte vielleicht schon bei Aufhebung der Erb- und Schupslehen ein gesetzliches Verbot der Theilung dieser Güter eintreten sollen. Nachdem in den 60er Jahren die damals aufgeworfene Frage, ob nicht die Institution der geschlossenen Hofgüter wirtschaftlich nachtheilig sei, von der Großh. Regierung verneinend entschieden worden wäre, sei auf Anregung des Nedners das Gesetz von 1888 erlassen worden, das einer weiteren Verstärkung der geschlossenen Hofgüter vorbeugte. Bei der nunmehrigen Revision des Gesetzes wäre zur Erwägung gestanden, ob geschlossene Hofgüter nur da Platz greifen sollten, wo sie durch zufälliges Herkommen eingeführt sind, oder ob die Errichtung derselben in allen Landestheilen, bei welchen die gleichen wirtschaftlichen und klimatischen Verhältnisse vorliegen, zuzulassen seien. Die Großh. Regierung habe sich für letztere Alternative entschieden und in der Gesetzesvorlage bestimmt, daß in den höheren Gebirgslagen, sowie in Gegenden, wo die Boden- oder Klimaverhältnisse ungünstiger liegen, geschlossene Hofgüter neu gebildet werden dürfen. Es sei dies eine gewichtige Neuerung, welche keineswegs auf den Beifall der Anhänger einer unbedingten Rechtsgleichheit rechnen können. Die Großh. Regierung gehe einerseits von der Ansicht aus, daß eine gedeihliche Entwicklung der Hofgüter in den höheren Gebirgslagen nur dann möglich sei, wenn die freie Theilbarkeit derselben ausgeschlossen wäre, andererseits hege sie aber die Überzeugung, daß die Anwendung des Prinzips der geschlossenen Hofgüter in der Rheinebene oder der Pfalz

direkt schädlich wirke. In dem kürzlich erschienenen vor trefflichen Werk „Agrarpolitik“ des Präsidenten unseres Finanzministeriums Dr. Buchenberger, welcher auch mit der Fassung des von der Großherzoglichen Regierung vorgelegten und von ihm unterschriebenen Gesetzesentwurfs völlig einverstanden ist, sei ausgeführt, daß jedes Anerbenrecht sich zwischen zwei Klippen bewegt, indem entweder die Ansprüche der Geschwister verlegt oder der Übernehmer des Gutes mit sehr hohen Abfindungssummen belastet und so dem Nutzen entgegen geführt werde. Wo die Gunst der Bodenverhältnisse und des Klimas einen Betrieb ermöglicht, der auch auf kleiner Wirtschaftsfläche einer Familie hinreichend Arbeit und Unterhalt gibt, erachtet der Verfasser des Buches die Bestimmungen des Anerbenrechts wegen der aus der Höhe des Guts wertes sich ergebenden Höhe der Abfindungen für geradezu schädlich, während das geschlossene Hofgut in den höheren Gebirgsgegenden in den dort herrschenden wirtschaftlichen Verhältnissen seine völlige Berechtigung finde. Da Nedner glaube, daß ohne gewichtige Gründe eine Benachteiligung der Mütterchen und Geschwister vermieden werden sollte, müsse er Werth darauf legen, daß der die Bildung geschlossener Hofgüter in den Gegendern mit intensiverer Bewirtschaftung ausschließende § 2 der Regierungsvorlage wieder hergestellt werde.

Hinsichtlich der Auswahl der in § 2 der Regierungsvorlage genannten Amtsgerichtsbezirke sei zu bemerken, daß nur durch ein Kanzleiversehen der Amtsgerichtsbezirk Walldürn daselbst nicht angeführt sei und daher nachträglich aufzunehmen wäre.

Frhr. von Göller: Die Gesetzesvorlage habe er begrüßt als eine weitere erfreuliche Etappe in dem Verständnis für die landwirtschaftlichen Bedürfnisse. Wie er der Regierung für ihr großes Entgegenkommen dankbar sei, so beglückwünsche er auch die Kommission wegen der von ihr vorgenommenen Abänderungen. Die von dem Herrn Minister Eisenlohr erwähnte Stelle in dem neuesten Buchenberger'schen Werke wäre ihm ebenfalls bekannt. Auch Nedner sei der Ansicht, daß so sehr wirtschaftlich vortheilhaft die Bildung von geschlossenen Hofgütern in vielen Gegendern auch sei, doch nicht überall dieselben hineinpassen und eine Prüfung ihrer wirtschaftlichen Angemessenheit in jedem einzelnen Fall daher wohl am Platze wäre. Keinesfalls erblicke er in dem Anerbenrecht ein Panacee gegen alle agrarischen Übel. Nach seiner Ansicht habe die Errichtung weiterer geschlossener Hofgüter weniger eine allgemein wirts-

chaftliche, als eine lokale Bedeutung. In unserer Zeit bildeten solche kleine Hofgüter gleichsam Felseninseln, auf welchen Familie und Haus gepflegt und gehütet würden. Von diesem sozialpolitischen Standpunkt aus sei Nedner ein prinzipieller Freund des Anerbenrechts. Gewundert habe es ihn einigermaßen, daß der Bund der rheinländischen Bauernvereine geschlossen gegen die Einführung des Intestatenerbenrechts protestiert und nur ein fakultatives testamentarisches Anerbenrecht gewünscht hätte und daß sogar die westfälischen Landwirthe eine ähnliche Stellung einnahmen. Nedner glaubt dies auf die Gegnerschaft des Bauernstandes gegenüber jeglichem Zwang in wirtschaftlicher Beziehung zurückführen zu sollen.

Die Frage, ob ein Bedürfnis zur Errichtung weiterer geschlossener Hofgüter in Baden vorliege, wäre wohl unbedenklich zu bejahen. Die bäuerlichen Hofgüter, deren wir in unserer engeren Heimat bedauerlicherweise nur wenige besitzen, bildeten ein gesundes Mittelglied zwischen dem kleinen Bauern und dem Großgrundbesitzer. Auf solchen Hofgütern bleibe die Familie auf der Scholle und sammle große wirtschaftliche Erfahrungen, welche sie in Stand setze, bei schwierigen Verhältnissen wohl mehr zu erreichen als der gelehrteste Landwirt. Die Bedeutung der an Ort und Stelle gesammelten Erfahrungen trete offenkundig bei dem Wechsel in der Person des Eigentümers landwirtschaftlicher Anwesen hervor, wo häufig erst dem dritten oder vierten Erwerber es gelinge, sich auf dem Gute zu halten. Deshalb freue sich Nedner, wenn in weiterem Umfange wie bisher die Bildung von geschlossenen Hofgütern zugelassen werde. Die Aufführung der einzelnen Amtsgerichtsbezirke im Entwurf, innerhalb deren die Gebundenheit des Grundbesitzes nach Maßgabe des Gesetzes hergestellt werden könne, halte er nicht für zweckdienlich, da solche Bezirke keine landwirtschaftlichen Einheiten bildeten. Ohne Bedenken dürfte daher nach seiner Ansicht der § 2 der Regierungsvorlage entsprechend dem Kommissionsantrag zu streichen sein, zumal durch die erforderliche Genehmigung seitens der Verwaltungsbehörde die Gefahr, daß geschlossene Hofgüter in Gegendern, wo sie nicht nützlich sind, errichtet werden, ausgeschlossen sei. Der Standpunkt der Großherzoglichen Regierung wäre sogar nach der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung ein günstigerer, indem sich dann nicht der betreffende Eigentümer darauf berufen könne, daß sein Gut ja in einem Bezirk liege, für welchen die Ein-

führung des Anerbenrechts vorgesehen sei. Zweifellos wäre die von dem Markgrafen Karl Friedrich im Edikt von 1808 getroffene Vorschrift der freien Theilbarkeit der Liegenschaften eine sehr weise Maßregel gewesen, doch hätten sich seither die Verhältnisse vollständig geändert.

Das vorliegende Gesetz könnte trotz seiner vorzüglichen Bestimmungen doch bedenklich wirken, wenn manche wirtschaftlichen Seiten dabei nicht genügend berücksichtigt würden.

Das Hohe Haus habe sich schon öfters dahin ausgesprochen, wie umzweckmäßig es sei, falls bei der Taxation eines Gutes der Kaufwerth und nicht der Ertragswerth zu Grunde gelegt werde. Für den Anerben, der ja das Gut nicht veräußern, sondern der Familie erhalten soll, habe der Kaufwerth gar keine Bedeutung. Hier könne nur der Reinertrag maßgebend sein. Die Frage, wie der Reinertrag eines Gutes zu berechnen ist, sei durch das Bürgerliche Gesetzbuch der Landesgesetzgebung überlassen. Da in dem vorliegenden Gesetz hierüber sich keine Bestimmungen finden, sollten dieselben wohl in die Vollzugsverordnung aufgenommen werden. Zedenfalls müsse der Reinertrag nach dem Zwecke, welchem das Gut dient, berechnet werden. Die Taxation für die Steuern, bei der es sich immer um Stückzage, niemals um Gesammtzage handelt, könne hier nicht maßgebend sein. Medner hätte es sehr gerne gesehen, wenn die Regierungsbegründung Ausführungen über diese wichtige Frage enthalten hätte. Genaue Anhaltspunkte für die Annahme der Taxation erschienen umso mehr am Platze, als unsere Waisenrichter immer geneigt sind, das landwirtschaftliche Anwesen zugunsten der Miterben etwas zu hoch einzuschätzen.

Nur auf einige für die Berechnung des Ertragswerths in Betracht kommende Punkte wolle er hier kurz hinweisen.

Während einerseits der Werth der Gebäude und des Inventars bei der Taxation nicht berücksichtigt werden dürfen, müßten andererseits die für dieselben erforderlichen Unterhaltungskosten in Ansatz gebracht werden. Auch sei dem Anerben ein Unternehmergeiwinn etwa in der Höhe der Kosten eines Verwalters zu Gute zu rechnen, da er sonst gegenüber den Miterben zu sehr benachtheilt wäre. Früher habe man als Risikoprämie 2–3 % in Rechnung gesetzt. Neuerdings sei hierfür die Versicherungsprämie zu Grunde gelegt und für die nicht versicherungsfähigen Risiken ein Zusatz von 1–1½ % berechnet worden. Wenn Medner empfehle,

auch künftig die Versicherungsprämien in Betracht zu ziehen, so wünsche er doch keineswegs Versicherungzwang, welchen der Staat, insofern er nicht eigene Versicherungsgesellschaften hat, nicht wohl einführen könne.

Das Vorau des Anerben sei unbedingt erforderlich, um ihm zu ermöglichen, sich auf dem Gute zu halten, das dann tatsächlich eine Zufluchtsstätte der ganzen Familie bildet. Für eine bestimmte Höhe desselben ließen sich keine inneren Gründe anführen, doch dürfte der von der Groß. Regierung vorgeschlagene Betrag von einem Fünftel den Bedürfnissen entsprechen.

Ebenso wie den Versicherungzwang wünsche Medner den Amortisationszwang vermieden. Gegen letzteren habe sich das Hohe Haus j. St. schon bei Beratung der v. Hornstein'schen Anträge ausgesprochen. Die Aufnahme amortisabler Darlehen wäre ohne Zwang erfreulicherweise in den letzten Jahren bedeutend gewachsen, so seien im Jahre 1896 sechsmal so viel amortisable wie andere Darlehen bei der Rheinischen Hypothekenbank aufgenommen worden. Die Gründe hierfür dürften einerseits in dem Rückgang des Kapitalzinsfußes, andererseits in den von der Rheinischen Hypothekenbank gewährten günstigen Bedingungen gesucht werden. Es würde sich wohl empfehlen, in der Vollzugsverordnung den Verwaltungsbehörden zur Pflicht zu machen, die Anerben auf die wirtschaftliche Notwendigkeit der Amortisation hinzuweisen. Da die an die Miterben zu zahlenden Abfindungssummen vielfach eine solche Höhe erreichen werden, daß sie die Grenzen des einfachen Realkredits überschreiten und ein Theil der Abfindungssumme mehr den Charakter eines Personalkredits gewinnt, wäre es hoherfreudlich, daß die Groß. Regierung sich bereit erklärt habe, den Kreditvereinen nach Umständen beizustehen.

Wenn er das Hohe Haus bitte, den Gesetzentwurf in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung unter Streichung des § 2 der Regierungsvorlage anzunehmen, thue er dies in der Überzeugung, daß damit den Bauern eine weitere Möglichkeit gewährt werde, eine Besserung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse herbeizuführen. Ob das Gesetz aber wirklich gute Früchte trage, hänge weniger von seinen Paragraphen ab, als von dem Charakter und wirtschaftlichen Sinn des Anerben. Walte dort ein tüchtiger, vorsichtiger Geist mit Sparsamkeit und Verständnis für Versicherungswesen und Abtragung der Schulden, dann werde sicher der Segen aus dieser Vorlage nicht ausbleiben.

Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Eisenlohr: Die dankenswerthen Bemerkungen des Herrn Freiherrn von Göler über die Abschaltung des Ertragswertes der Hofgüter würden gewiß in der zu erlassenden Vollzugsverordnung Beachtung finden. In dem Gesetz wäre über den Gegenstand nichts erwähnt, weil derselbe in dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werden sollte, indem auch nach dem neuen Bürgerlichen Recht ein von dem Erblasser einem Miterben zugewendetes, in dem Nachlaß befindliches Landgut in Zweifel zum Ertragswert anzusegen ist. Letztere Bestimmung, welche auch für die Bauern der Ebene eine bedeutende Änderung gegen früher herbeiführe, möge man bei der hier zur Verhandlung stehenden Frage berücksichtigen. Die Frage der Amortisation der auf dem ländlichen Grund und Boden lastenden Schulden liege Redner sehr am Herzen und sei er hierin mit den Ausführungen des Herrn Vorredners völlig einverstanden. Zu seinem Bedauern sei auf dem letzten Landtag die als Beihilfe zur Besteitung der Kosten der Umwandlung von inamortisablen in amortisbare Darlehen bestimmte Position gestrichen worden, doch habe erfreulicher Weise die Rheinische Hypothekenbank Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog einen namhaften Betrag zur Verfügung gestellt, aus welchem in 160 Fällen die Kosten der Umwandlung von Anleihen im Betrage von 400 000 M. bestritten worden wären, ohne daß der Fond erschöpft wurde.

Schließlich wolle er den Herrn Vorredner darauf aufmerksam machen, daß das, was er hinsichtlich der Abgrenzung des Gebiets der geschlossenen Hofgüter als wünschenswert bezeichnet hat, in § 2 der Regierungsvorlage vorgesehen ist, nach welchem die geschlossenen Hofgüter nur in dem gebirgigen und klimatisch ungünstigeren Theil der dort erwähnten Amtsgerichtsbezirke Platz greifen sollen.

Geh. Hofrath Dr. Meyer stimmt mit dem Herrn Minister Eisenlohr in dem Bedauern überein, daß auf dem letzten Landtag die als Beihilfe für die Umwandlung inamortisabler in amortisbare Darlehen angeforderte Position gestrichen wurde. Weiter wolle er nicht auf die Fragen der Amortisation und der Reinertragsberechnungen eingehen, sondern die Debatte mehr auf ihren Ausgangspunkt zurückführen. Wie der Herr Staatsminister anerkannt habe, besthele zwischen den Auffassungen der Kommission und der Großh. Regierung kein prinzipieller Gegensatz. Gegenüber Herrn Geheim-

rath Schneider möchte Redner bemerken, daß das vorliegende Gesetz wohl eine Abweichung von dem allgemeinen Recht enthalte, jedoch der etwas beckenkliehe Ausdruck „Ausnahmerecht“ nicht am Platze sein dürfte. Unser Recht bestehe aus Regeln und Ausnahmen. Daß das Anerbenrecht gegen das Rechtsbewußtsein des Volles verstöße, könne eigentlich nicht gesagt werden, zumal dasselbe eine Zeit lang bei bürgerlichen Gütern in Deutschland vorgeherrscht habe. Allerdings sei das Anerbenrecht keineswegs, wie manchmal behauptet wurde, altes deutsches Recht, daselbe wäre erst im Mittelalter durch die landesherrliche Gesetzgebung des 16. Jahrhunderts zum vorherrschenden bürgerlichen Erbrecht geworden, bis es dann zu Anfang dieses Jahrhunderts durch das Prinzip der freien Theilbarkeit der Liegenschaften abgelöst worden wäre. Nur in einzelnen Gegenden, wie z. B. im Schwarzwald, habe sich das Anerbenrecht erhalten und entspreche es dort auch vollständig dem Rechtsbewußtsein des Volles.

Die Frage, ob eine Berechtigung zur Einführung des Anerbenrechts, das den Bestand der mittleren Güter erhalten soll, vorhanden sei, müsse nach der Zweckmäßigkeit entschieden werden. Die Kommission wäre vollständig damit einverstanden, daß die Bildung geschlossener Hofgüter nur da zulassen sei, wo sie den wirtschaftlichen Verhältnissen entspreche, nicht aber in Gegenden, bei denen dies nicht zuträfe. Dagegen halte sie die Aufführung der einzelnen Amtsgerichtsbezirke im Gesetz für nicht zweckdienlich, da dieselbe einerseits nicht erschöpfend sei, indem nach den in der Kommission gemachten Mittheilungen noch weitere Amtsgerichtsbezirke, wie z. B. Wallbühn, Mosbach, Neckarbischofsheim in Betracht kommen dürften, und anderseits das Verzeichniß durch Veränderung der wirtschaftlichen Bedürfnisse seine Richtigkeit verlieren werde. Gegenüber dem Einwands, daß, falls später das Bedürfniß sich herausstelle, weitere Bezirke eingefügt werden könnten, möchte er bemerken, daß die Gesetze doch auf die Dauer berechnet seien und derartige Abänderungen besser vermieden würden. Diese Gründe haben die Kommission veranlaßt, die Bezirksfrage bei Seite zu schieben und das Institut als ein für das ganze Land mögliches hinzustellen. Im weiteren glaube er noch darauf hinweisen zu sollen, daß nach unserem Gesetz die Besugniß der Eigentümer zur Umwandlung ihres Gutes in ein geschlossenes Hofgut durch das Erforderniß der Genehmigung der Verwaltungsbehörde viel mehr eingeschränkt sei, wie in andern

Ländern. Nach dem Hannoverschen Höferecht genüge es zur Errichtung eines geschlossenen Höfguts, daß der Eigentümer sein Anwesen in die Höferolle eintragen lasse. Bei uns dagegen habe über die wirtschaftliche Angemessenheit der Gründung eines Anerbengutes der in den Verhältnissen genau unterrichtete Bezirksrath zu entscheiden und es sei nicht anzunehmen, daß er ohne das Vorhandensein der erforderlichen Voraussetzungen die Genehmigung ertheile. Auch stünde nicht zu erwarten, daß die Bevölkerung in denjenigen Landesteilen von der neuen Befugniß viel Gebrauch machen werde, in welchen nicht schon bisher die Unheilbarkeit des Gutes dem Gewohnheitsrecht entsprach. So stehe in Preußen die Bestimmung hinsichtlich des Anerbenrechts für die Provinzen Schlesien und Brandenburg eigentlich nur auf dem Papier, während in den Provinzen Hannover und Theilen von Westfalen, in denen schon früher geschlossene Höfgüter bestanden, zahlreiche Einträge in die Höferolle erfolgt seien.

Hiernach glaube er, daß die Fassung des Kommissionsentwurfs praktisch keine andere Bedeutung haben werde, als der Wortlaut der Regierungsvorlage, und bitte er daher, für den Kommissionsantrag zu stimmen.

Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Eisenlohr: Aus dem sehr interessanten Vortrag des Herrn Vorredners habe sich ergeben, daß auch die Kommission nicht wünscht, daß geschlossene Höfgüter in der Pfalz oder in der Rheinebene errichtet werden. Weil in diesen Landesteilen das Institut der geschlossenen Höfgüter keinen Boden hat und den Anschaulungen und dem Rechtsbewußtsein des Volkes widerspricht, habe die Großherzogliche Regierung, um jede Agitation gegen eine als reaktionär erscheinende Maßregel zu vermeiden, in dem Gesetz die Grenzen des Gebiets genau gezogen, innerhalb dessen das Anerbenrecht Platz greifen soll. Die Sache erscheine lediglich als eine Frage der legislatorischen Taktik. Allerdings sei bei uns gegenüber der Gesetzgebung in Preußen die Bildung geschlossener Höfgüter erschwert, indem nicht der Wille des Eigentümers allein genüge, sondern die obrigkeitsliche Genehmigung hinzukommen müsse, aber auch die materiellen Bestimmungen seien bei uns von viel einschneidenderer Wirkung. Während in Preußen der Eigentümer des Höfguts einzelne Theile von demselben trennen und belasten kann, sei dies nach der badischen Gesetzgebung ausgeschlossen. Auch in dieser Beziehung würde die Einführung des Instituts in der Pfalz und in der

Rheinebene, wo die Bewegung im Güterverkehr eine sehr lebhafte ist, die nachtheiligsten Folgen haben und große Verbreitung bei der Bevölkerung hervorrufen.

Die Aufführung der einzelnen Amtsgerichtsbezirke in § 2 der Regierungsvorlage beruhe auf sorgfältigen Erhebungen. Wenn der Amtsvorstand von Mosbach sich in seinem Bericht dahin geäußert habe, daß im Amtsbezirk Mosbach sich das Bedürfnis für die Schaffung geschlossener Höfgüter nicht geltend mache, so dürfe das Urteil dieses besonnenen und klüglichen Verwaltungsbauern wohl zutreffend sein. Das Gleiche gelte für den Amtsgerichtsbezirk Neckarbischofsheim.

Indem Redner dem Hohen Hause überlasse, welche Fassung es der betreffenden Bestimmung geben wolle, glaube er doch darauf aufmerksam machen zu sollen, daß die Sache für den weiteren Verlauf und die Aufnahme des Gesetzes in der Bevölkerung nicht unwichtig sei.

Geh. Hofrath Dr. Meyer vermag sich nicht davon zu überzeugen, daß durch Aufzählung der Amtsgerichtsbezirke eine zweckdienliche Abgrenzung mit Sicherheit gezogen werden könne. Diejenigen Preiserzeugnisse, welche eine reaktionäre Maßregel in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung des Gesetzes finden, würden sich ebenso gegen die Regierungsvorlage wenden.

Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Eisenlohr wäre mit der Streichung der in § 2 des Regierungsentwurfs einzeln aufgeführten Amtsgerichtsbezirke einverstanden, wenn in den Kommissionsentwurf die Bestimmung aufgenommen würde, daß die in ein Höfgut zu verwandelnden bürgerlichen Anwesen in den höheren Gebirgslagen, sowie in den nach Boden- oder Klimaverhältnissen ungünstiger gelegenen Gegenden liegen müssen. Durch eine derartige Fassung würde erfüllt, was die Großh. Regierung anstrebe und was den von Herrn Freiherr von Göler geäußerten Wünschen entspreche.

Geh. Hofrath Dr. Nümelin glaubt, daß das was in § 2 des Kommissionsentwurfs hineingebracht werden soll, schon bei richtiger Anwendung der Ziffer 2 daselbst sich ergebe. Doch habe er gegen den Vorschlag des Herrn Ministers nichts einzubringen.

Geh. Hofrath Dr. Meyer hält es, um eine Einigung mit der Großh. Regierung zu erzielen, für zweckmäßig, daß der von dem Herrn Minister des Innern gewünschte Zusatz aufgenommen werde. Man könne dann wohl erwarten, daß die Großh. Regierung die Kommissions-

fassung auch gegenüber dem andern Hohen Hause vertreten werde. Die Zustimmung der übrigen Mitglieder der Kommission voraussehend, werde er den Antrag auf Einschaltung des betreffenden Passus stellen.

Oberlandesgerichtspräsident Geheimerath Schneider erklärt, daß er, nachdem eine Einigung mit der Großh. Regierung erzielt sei, seinen dem Durchlauchtigsten Präsidenten übergebenen Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage zurückziehe.

Der Berichterstatter Geh. Hofrath Dr. Rümelin bemerkt in seinem Schlussschlußwort, daß ihm entgegen der Auffassung des Herrn Geheimrath Schneider der Grundgedanke des Gesetzes aus der Kommissionsfassung klarer wie aus dem Wortlaut der Regierungsvorlage hervorzugehen scheine. Gerade die volkswirtschaftlich anerkannte und auch von Finanzminister Dr. Buchenberger vertretene Ansicht, daß geschlossene Hosglüter in Gegenden mit intensiver Bewirtschaftung nicht am Platze sind, werde die Verwaltungsbehörde davor bewahren, die Frage der wirtschaftlichen Angemessenheit der Bildung eines Anerbengutes in solchen Landestheilen zu bejahen. Gegen den Vermittlungsvorschlag habe er keine Bedenken.

Die Generaldebatte wird hierauf geschlossen und werden die einzelnen Paragraphen des Kommissionsentwurfs zur Diskussion aufgerufen.

Zu § 2 bemerkt der Durchlauchtigste Präsident, daß ein Antrag eingewonnen ist, im ersten Satz hinter dem Worte „Anwesens“ den Passus einzuschalten: „in den höheren Gebirgslagen sowie in den nach Boden- oder Klimaverhältnissen ungünstiger gelegenen Gegenden.“

Geh. Oberregierungsrath Heß: Gegen die sachlichen Änderungen, welche die Kommission vorgenommen habe, erhebe die Großh. Regierung keine Einwendungen, jedoch müsse sie die Streichung des Schlusssatzes in §§ 3 und 4 der Regierungsvorlage (§§ 2 und 3 des Kommissionsentwurfs) für bedenklich erklären. Die Kommission habe die Bestimmung, wonach die Antragsteller bei Einholung der Genehmigung das Vorhandensein der Voraussetzungen hierzu nachzuweisen haben, als überflüssig bezeichnet. Nun bestimme der § 1 der Verordnung vom 31. August 1881, das Verfahren in Verwaltungsfällen betr., daß soweit nicht für einzelne Gegenstände das Verfahren durch Gesetze oder Verordnungen besonders geregelt ist, die Verwaltungsbehörden auch von Amts wegen die für die Entscheidung

Verhandlungen der 1. Kammer 1897/98. Protokollheft.

erheblichen Thatsachen zu erforschen und festzustellen, sowie die desfallsigen Beweise zu erheben haben. Um die Verwaltungsbehörden von Geschäften zu entlasten, welche billigerweise den Eigentümern zugemutet werden können, habe die Großh. Regierung die von der Kommission beanstandeten Bestimmungen getroffen. Es dürfte sich jedoch aus den eben angeführten Gründen wohl empfehlen, die beiden gestrichenen Schlusssätze wieder herzustellen.

Geh. Hofrath Dr. Rümelin erwidert, daß die eben vorgetragenen Bedenken in der Kommission nicht geltend gemacht worden seien. Seine Stellung gegenüber denselben mache er von der Auffassung des Großh. Ministeriums des Innern in dieser Sache abhängig. Hinsichtlich des Verfahrens der Kommission bei Abfassung des § 2 habe er noch zu erwähnen, daß die Kommission beabsichtigte, statt „zuständige Verwaltungsbehörde“ „Bezirksrath“ zu sagen, hiervon aber abgegangen wäre, nachdem die Großh. Regierung erklärt hatte, daß in der Vollzugsverordnung ohne Zweifel der Bezirksrath als zuständige Verwaltungsbehörde bezeichnet werde.

Präsident des Ministeriums des Innern Geh. Rath Dr. Eisenlohr kann sich vom Standpunkt des Ministeriums des Innern nur mit der Wiederherstellung der in dem Regierungsentwurf §§ 3 und 4 enthaltenen Schlusssätze einverstanden erklären. Man könne den Bezirksamtern nicht zumutthen, die Erklärung der Gläubiger einzuholen und die Grundbuchauszüge zu erheben, sondern das müßte Sache der Antragsteller sein.

Geh. Hofrath Dr. Meyer: Nach der Fassung des Kommissionsentwurfs sei das Bezirksamt wohl nicht verpflichtet, von Amts wegen die erforderlichen Nachweise zu erheben, da § 1 der Verfahrensordnung nur die Bestimmung enthält: „auch von Amts wegen“. Wenn die Regierung aber auf die Wiederaufnahme der gestrichenen Schlusssätze Werth legt, wäre er mit der Herstellung der früheren Fassung einverstanden.

Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerath Joos kann sich nur der Ansicht des Herrn Vorredners anschließen. Jeder Verwaltungsbeamte würde die Erbringung der erforderlichen Nachweise dem Antragsteller überlassen, schon aus dem Grunde, weil mit einzelnen derselben, wie der Erhebung der Grundbuchauszüge, Kosten verbunden sind. Für die frühere Fassung des § 2 des Kommissionsentwurfs hätte er ebenso un-



bedenklich gestimmt, wie für den jetzt beantragten Wortlaut. Er glaube nicht, daß Gesuche um Genehmigung der Errichtung geschlossener Hofgüter in Fällen, wo dieselben nicht zweckmäßig seien, an die Verwaltungsbehörde herantreten werden, sondern daß letztere im Gegenteil die Bewölfierung zur Begründung von Anerbengütern anregen müsse.

Graf von Helmstatt hätte es vorgezogen, wenn die frühere Fassung des Kommissionsentwurfs beibehalten worden wäre. Daß der Herr Amtsvorstand in Mosbach für seinen Beifall das Bedürfnis nach Errichtung geschlossener Hofgüter verneint habe, sei Redner, welcher verschiedene, nicht wohl theilbare Hofgüter daselbst kenne, nicht recht verständlich. Auch in der Ebene gebe es einzelne Anwesen, für welche die Anwendung des Anerbenechts sehr zweckmäßig sei.

Der Durchlauchtigste Präsident theilt mit, daß ein Antrag eingekommen ist, in den §§ 2 und 3 am Schluß beizufügen:

»Die Voraussetzungen sind bei Einholung der Genehmigung nachzuweisen.«

Hierauf wird § 2 mit den gestellten Abänderungen anträgen angenommen.

Zu § 3 bemerkt der Berichterstatter, daß hier ebenso wie in § 2 eine Unterscheidung zwischen Dienstbarkeiten und andern dinglichen Rechten getroffen sei. Während die Bestellung letzterer an einzelnen Theilen eines geschlossenen Hofguts, da sie zur Veräußerung derselben führen können, mit dem Charakter des geschlossenen Hofguts unvereinbar sei, treffe dies nicht für die Dienstbarkeiten zu.

Zu § 4 theilt der Berichterstatter mit, daß ein Druckfehler unterlaufen wäre, indem es in der letzten Zeile des ersten Absatzes § 2 Ziffer 1 statt § 3 Ziffer 1 heißen soll.

Während der § 5 der Regierungsvorlage die Zerlegung eines geschlossenen Hofgutes in mehrere von dem Nachweise abhängig mache, daß keine Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden (Vorzugs- und Unterpfandsrechte) auf dem Hofgut lasten, begnüge sich § 4 des Kommissionsentwurfs mit der Feststellung, daß der Zerlegung keine wirtschaftlichen Bedenken, namentlich in Bezug auf die etwa sich ergebende Pfandbelastung der neu entstehenden Hofgüter entgegenstehen. Die Kommission sei bei ihrer Abänderung von der Ansicht ausgegangen, daß eine unbedeutende dingliche

Belabung des Hofguts die Zerlegung desselben nicht hindern solle.

§ 5. Geh. Oberregierungsrath Hes. Während § 5 des Kommissionsentwurfs bestimme, daß an Theilen eines geschlossenen Hofguts durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden, abgesehen von Dienstbarkeiten, keine dinglichen Rechte entstehen können, erkläre § 7 lebenswillige Verfügungen des Eigentümers, welche zu einer Theilung des geschlossenen Hofguts führen, nur dann für wirksam, wenn die Theilung nach § 4 erfolgt. Es dürfte etwas auffallend erscheinen, daß eine Bestimmung darüber nicht getroffen ist, welche Wirkung ein Rechtsgeschäft unter Lebenden hat, das zu einer Theilung des geschlossenen Hofguts führen würde. Redner möchte leineswegs die nachträgliche Aufnahme einer derartigen Bestimmung beantragen, sondern vorschlagen, in § 5 die Worte „durch Rechtsgeschäft unter Lebenden“ und den Absatz 1 des § 7 zu streichen. Ein dingliches Recht an einem Theile eines geschlossenen Hofguts könne nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nur durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nach der Regel des § 873, niemals durch lebenswillige Verfügungen entstehen, da das Vermächtnis bloß einen obligatorischen Anspruch erzeuge. Wenn die Landesgesetzgebung auch innerhalb ihrer Befugniß die Begründung von dinglichen Rechten an Theilen eines geschlossenen Hofguts verbiete, so sei sie doch selbstverständlich nicht in der Lage, zu verhindern, daß Verträge oder Testamente errichtet werden, in welchen ein Kontrahent oder ein Erbe verpflichtet wird, solche dingliche Rechte zur Entstehung zu bringen. Die Wirkung derartiger Verträge oder Testamente zu regeln, stehe der Landesgesetzgebung nicht zu, das Bürgerliche Gesetzbuch habe jedoch selbst hierfür in den §§ 308, 2171 Anordnung getroffen, wonach die Unmöglichkeit der Leistung der Gültigkeit des Vertrags bzw. der lebenswilligen Verfügung nicht entgegensteht, wenn die Unmöglichkeit gehoben werden kann und die betreffende Bestimmung für den Fall getroffen ist, daß die Leistung möglich wird. Die Verpflichtung des Eigentümers eines geschlossenen Hofguts, ein dingliches Recht an einem Theile desselben zu bestellen, stelle sich insolange als eine unmögliche Leistung dar, als nicht die Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Lostrennung des betreffenden Theils erwirkt wird, erhalten aber mit der Ertheilung der Genehmigung rechtliche Wirksamkeit, wenn die Kontrahenten unter dem Vorbehalt der Zu-

Stimmung der Verwaltungsbehörde den Vertrag geschlossen hatten.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Sache im Bürgerlichen Gesetzbuch genügend geregelt ist, dürfte die vom Redner vorgeschlagene kürzere Fassung zu empfehlen sein.

Geh. Hofrat Dr. Nümelin will, bevor er auf die Beanstandungen des Herrn Regierungsvertreters eingeht, kurz den Standpunkt der Kommission bei Abfassung des § 5 kennzeichnen. Die Kommission habe sich lange mit der Frage beschäftigt, ob es sich nicht empfehle, die Entstehung von Miteigenthum an einem geschlossenen Hofgut auszuschließen. Es seien verschiedene Ansichten geltend gemacht worden, doch habe die Majorität die für die Billigung des Miteigenthums sprechenden Gründe als überwiegend angesehen, so daß die das Miteigenthum ausschließende Bestimmung in den Entwurf nicht aufgenommen wurde. Unter dinglichen Rechten an Theilen eines geschlossenen Hofguts wären nicht nur die *jura in re aliena*, sondern auch das Eigenthum zu verstehen. Gegenüber dem Herrn Regierungsvertreter bemerkte er, daß die Unterscheidung zwischen Verfügungen unter Lebenden und von Todes wegen von der Kommission nach reiflicher Überlegung deshalb getroffen wurde, weil hier verschiedene rechtliche Grundlagen in Betracht kämen, indem sich die Bestimmung hinsichtlich der Verfügungen unter Lebenden auf Art. 64 und diejenigen hinsichtlich der lebenswilligen Verfügungen auf Art. 119 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch stützen. Nach Art. 64 unterliege es nicht dem geringsten Anstand, eine jegliche eine dingliche Belastung des Grundstücks herbeiführende Verfügung unter Lebenden zu verbieten. Art. 119 Abs. 2 spreche dagegen nur von „Theilung“ eines Grundstücks, deren Untersagung der Landesgesetzgebung überlassen ist, und habe daher die Kommission hinsichtlich der lebenswilligen Verfügungen eine vorsichtige Fassung vorgezogen.

Er bitte dringend, den Kommissionsantrag anzunehmen.

Geh. Oberregierungsrath Hef: Da der Herr Berichterstatter die Auffassung der Kommission gegenüber den in den §§ 5 und 7 in Betracht kommenden prinzipiellen Fragen ausführlich dargestellt habe, wolle Redner auch den Standpunkt der Großh. Regierung in dieser Hinsicht kennzeichnen:

Wenn die Reichsgesetzgebung auch nirgends der

Landesgesetzgebung ausdrücklich und direkt die Befugnis gebe, die Belastung von Theilen eines geschlossenen Hofguts mit dinglichen Rechten auszuschließen, so lasse sich doch diese Befugnis aus bestimmten reichsgesetzlichen Vorschriften und Vorbehaltten entnehmen. Art. 119 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, nach welchem die die Theilung eines Grundstücks oder die Veräußerung von bisher zusammen bewirtschafteten Grundstücken untersagenden oder beschränkenden landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, führe zu der Folgerung, daß die Landesgesetzgebung auch die Begründung solcher dinglichen Rechte zu untersagen berechtigt ist, welche, wie insbesondere die Hypotheken, Grundschrift, Rentenschuld, dann aber auch das Vorlaufsrecht und die nach bisherigem badischen Recht nicht begründbaren Reallasten, in ihrer Konsequenz zu einer Verstüdierung des Hofguts im Wege der Zwangsvollstreckung führen. Der eben erwähnte Gesichtspunkt treffe nicht zu hinsichtlich des Erbbaurechts und der Dienstbarkeiten. Eine noch weiter gehende Befugnis sei der Landesgesetzgebung durch den die ganze Materie des Anerbenrechts der landesgesetzlichen Regelung zuweisenden Art. 64 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch eingeräumt worden. Nach den Materialien unterliege es keinem Zweifel, daß das Recht des Eigentümers, das Anerbengut zu belasten, beschränkt und ihm daher auch verboten werden kann, Theile des Anerbengutes zu beladen.

Im übrigen möchte Redner noch eine Bemerkung wegen der Differenz anknüpfen, welche zwischen den Auffassungen der Kommission und der Großh. Regierung bezüglich der Auslegung des Artikel 64 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch besteht. Die Großh. Regierung vertrete den Standpunkt, daß die angeführte Bestimmung dem Eigentümer des Anerbengutes zwar das Recht garantiert, über das Anerbengut lebenswillig frei zu verfügen, jedoch nicht die Befugnis, einen — dem Bürgerlichen Gesetzbuch ganz fremden — Anerben zu ernennen.

Da der Landesgesetzgebung die gesammte Regelung des Anerbenrechts vollkommen freistehne, könne sie auch bestimmen, daß ein Entmündigter und ein Verschollener unter keinen Umständen — selbst nicht durch lebenswillige Verfügung — Anerbe werden soll.

Geh. Hofrat Dr. Nümelin: Der Kommissionsbericht gehe davon aus, daß mit Rücksicht auf Art. 64 Abs. 2 die Landesgesetzgebung nicht bestimmen könne, trotz



der leitwilligen Verfügung des Erblassers erhalten der mit dem Anerbengut bedachte Erbe das Gut nicht. Dagegen stünde ihr frei, die Vorschrift zu treffen, daß gewissen zum Anerben ernannten Personen die besondern Vortheile des Anerben nicht zukommen.

Geh. Oberregierungsrath Hes. erwidert, daß eine eigentliche sachliche Differenz nicht bestehe. Nur glaube er betonen zu müssen, daß zwar der Erblasser das Hofgut zuwenden kann, wenn er will, daß aber Anerbe, mit den besondern Vortheilen dieser Stellung, derjenige nicht werden könne, welcher nach dem Gesetz ausgeschlossen sei.

Habe der Erblasser nach § 2049 B.G.B. verfügt, ohne den Bedachten zum Anerben zu ernennen, so sei das Anerbenrecht nach § 7 Abs. 2 ausgeschlossen.

Geh. Hofrat Dr. Rümelin erklärt sich mit letzteren Ausführungen einverstanden.

Zu § 6 bemerkt der Berichterstatter, daß nach der Anschauung der Kommission das Gesetz selbst die Eintragung des Hofguts als ein Grundstück im Grundbuch vorzuschreiben hat, während die Großh. Regierung erst im Einführungsgesetz zur Grundbuchordnung die Sache regeln wollte.

Geh. Oberregierungsrath Hes. Nach Ansicht der Großh. Regierung wären die formellen Bestimmungen des § 6 des Kommissionsentwurfs wohl besser in das Einführungsgesetz zur Grundbuchordnung aufgenommen worden, in welchem auch hinsichtlich der Stammgüter und der umtheilbaren Grundstücke Anordnung getroffen werden müßte. Redner bedauert, daß das betr. Einführungsgesetz noch nicht vorgelegt werden könne, hofft aber, daß dies in kurzer Zeit möglich sein werde.

§ 7. Geh. Hofrat Dr. Rümelin. In §§ 7—12 werde die Intestatuccession, in § 13 die testamentarische Erbfolge geregelt. Die Bestimmungen hinsichtlich der Intestaterfolge stimmen, abgesehen von einigen unwesentlichen Änderungen, mit der Regierungsvorlage überein. Nach § 8 würden in erster Linie der jüngste Sohn und dessen Abkömmlinge und in Ermangelung von Söhnen die älteste Tochter berufen. Die Kommission habe die Aufführung der durch nachfolgende Ehe ehelich gemachten Kinder in dem Paragraphen gestrichen, da die Gleichstellung derselben mit den ehelichen Kindern selbstverständlich sei und nebenbei das Bürgerliche Gesetzbuch noch eine Ehelichkeiterklärung kenne. Die Beschränkung des Anerben auf einzelne Arten der dem Bürgerlichen

Gesetzbuch entsprechenden Sicherheitsleistung habe die Kommission gestrichen.

Geh. Oberregierungsrath Hes. hat den schon früher gegen den Absatz 1 des § 7 geäußerten Bedenken nichts mehr beizufügen.

§ 13. Geh. Oberregierungsrath Hes. bemerkt, daß die §§ 11 und 12 auf den Alleinerben nicht durchgehend Anwendung finden können und daß es sich empfehle, diese Paragraphen nur für entsprechend anwendbar zu erklären.

Geh. Hofrat Dr. Meyer hält die von dem Herrn Regierungsvertreter vorgeschlagene Abänderung nicht für nötig, indem sich die entsprechende Anwendung von selbst verstände.

Der Berichterstatter theilt diese Ansicht und bittet die Kommissionsfassung anzunehmen.

Vizepräsident Fehr. Franz von Bodman übernimmt den Vorsitz.

Zu §§ 14, 15 bemerkt der Berichterstatter, daß im Unterschied zur Regierungsvorlage nach dem Kommissionsentwurf der Verzicht des Anerben nicht schon bei der Auseinandersetzung erklärt werden muß, sondern ihm eine Frist hierfür gewährt wird.

Zu § 16 liegt ein Antrag der Kommission vor, wonach der Eingang des betreffenden Paragraphen folgenden Wortlaut erhalten soll:

Das Anerbenrecht erlischt und die Anwendung des § 13 ist ausgeschlossen;

1. wenn dem Erbennehmer u. s. w.

Der Berichterstatter erklärt, daß die Einschaltung der Worte „und die Anwendung des § 13 ist ausgeschlossen“ auf Wunsch des Großh. Ministeriums des Innern erfolge, damit nicht etwa der testamentarische Erbe einen Vorzug vor dem kraft Gesetzes herufenen Anerben erhalten. In Ziffer 1 müsse es statt „Anerben“ „Erben“ heißen.

Der § 16 wird mit der beantragten Abänderung angenommen.

Bei § 17 theilt der Berichterstatter mit, daß der überlebende Ehegatte besonders genannt werden muß, da derselbe nicht bloss als Erbe, sondern auch bei der Auseinandersetzung einer ehelichen Gütergemeinschaft das Hofgut übernehmen kann.

Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Eisenlohr: Der § 17 in dem Kommissionsentwurf entspreche nicht dem Grundgedanken des Gesetzes, nach welchem ein geschlossenes Hofgut nur durch den über-

einstimmenden Willen des Eigenthümers und der Verwaltungsbehörde gebildet wird und durch den einseitigen Entschluß des Eigenthümers nicht mehr aufgehoben werden kann. Die von der Kommission vorgeschlagene Bestimmung ermächtige die Erben, die Geschlossenheit des Hofguts ohne Mitwirkung der Verwaltungsbehörde zu beseitigen, falls dasselbe auf Grund des nunmehr zur Beratung stehenden Gesetzes neu gebildet worden ist. Den Erben eine derartige dem Eigenthümer selbst nicht zustehende Befugniß zu geben, erscheine insbesondere in den Fällen bedenklich, wo der Erblasser auf Grund reicher wirtschaftlicher Hinsicht zu dem Entschluß gekommen ist, sein Gut zu einem geschlossenen erklären zu lassen, und unerfahrene, als Erben berufene junge Leute die Geschlossenheit des Hofgutes aufzugeben, ohne daß der Verwaltungsbehörde hiergegen ein Einspruch besteht. Ein Bedürfniß zu der von der Kommission vorgeschlagenen Abweichung von dem allgemeinen Grundsatz liege wohl nicht vor und empfehle es sich daher auch hier, die Aufhebung der Geschlossenheit des Hofgutes von dem Zusammenswirken der Erben und der Verwaltungsbehörden abhängig zu machen.

Geh. Hofrat Dr. Nübelin wiederholt demgegenüber kurz seine schon in der Generaldiskussion über diesen Gegenstand gemachten Ausführungen und bittet, die Kommissionsfassung anzunehmen.

Bei § 20 fragt der Berichterstatter, ob die Großh. Regierung die Aufrechterhaltung des Zwischenfusses welcher nicht sein Erbe wird für erforderlich hält. Falls dies nicht zuträfe, werde er den Antrag auf Strich des betr. Passus stellen.

Geh. Oberregierungsrath Heß erklärt, daß die Großh. Regierung an der Fassung des § 19 des von ihr vorgelegten Entwurfs (§ 20 des Kommissionsentwurfs) festhalte.

Zu § 28 theilt der Berichterstatter mit, daß es im ersten Satz statt §§ 24, 26 heißen sollte §§ 25, 27.

Zu den übrigen Paragraphen hat Berichterstatter keine Bemerkungen zu machen und wird sodann das ganze Gesetz in der von der Kommission beschlossenen Fassung mit den in der heutigen Sitzung getroffenen Abänderungen in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung wird wegen vorgerückter Zeit auf die nächste Sitzung zurückgestellt und die Sitzung gegen  $\frac{1}{2}$  Uhr geschlossen.

Nächste Sitzung Samstag, den 26. Februar, Vormittags 10 Uhr.

#### Bur Beurkundung:

Die Secretäre:

Freiherr A. von Rüdt.  
Graf von Hennin.

